

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT150139-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,  
Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani Schmidt

## Urteil vom 4. September 2015

in Sachen

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

**Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut,**

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen  
Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 24. Juni 2015 (EB150199-G)**

### **Erwägungen:**

**1.1** Am 26. Mai 2015 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 13. Februar 2015) für Fr. 300.– nebst 5% Zins seit 15. September 2014 (Urk. 1 S. 2). Mit Verfügung vom 27. Mai 2015 setzte die Vorinstanz der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 150.– an; gleichzeitig setzte sie dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) Frist zur Stellungnahme an (Urk. 4 S. 3). Der Gesuchsgegner nahm die Verfügung am 1. Juni 2015 entgegen (Urk. 5/2). In der Folge ging der Kostenvorschuss seitens der Gesuchstellerin am 2. Juni 2015 ein (Urk. 6). Nachdem sich der Gesuchsgegner innert Frist nicht hatte vernehmen lassen, erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin mit Urteil vom 24. Juni 2015 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 13. Februar 2015) gestützt auf die Verfügung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 7. August 2014 für ausstehende Gebühren definitive Rechtsöffnung für Fr. 300.– nebst 5% Zins seit 16. Oktober 2014 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss jenem Entscheid. Im Mehrumfang wies sie das Zinsbegehren ab (Urk. 7 S. 2). Dieses Urteil erging zunächst in unbegründeter, hernach auf Begehren des Gesuchsgegners in begründeter Form (Urk. 9; Urk. 10 S. 5 = 13 S. 5).

**1.2** Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 24. Juli 2015 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 27. Juli 2015) innert Frist Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens (Urk. 12).

**2.1** Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll.

**2.2** Der Gesuchsgegner bringt vor, dass er mit der Busse nicht einverstanden sei. Er akzeptiere diese nicht, da er in dieser Sache nie angehört worden sei. Eine Anhörung wäre seiner Ansicht nach jedoch angezeigt gewesen; alles andere wäre eine Diskriminierung. Nach einer schweren Prostataoperation habe er zu solchen Mitteln greifen müssen, wobei es sich bei diesen um Generika handle, wie dies heute bei vielen Medikamenten der Fall sei (Urk. 12).

**2.3** Der Gesuchsgegner hat die Verfügung der Vorinstanz vom 27. Mai 2015, mit welcher ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gewährt worden war, persönlich entgegen genommen (Urk. 5/2). Er rügt denn auch zu Recht nicht, dass sein Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz verletzt worden wäre. Nachdem der Gesuchsgegner vor Vorinstanz keine Stellungnahme eingereicht hatte, war er säumig. Damit stellen die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwendungen des Gesuchsgegners zur Sache Noven dar, welche – wie vorangehend in Erwägung 2.1 dargelegt – vorliegend unzulässig und damit unbeachtlich sind, zumal darin nichts ausgeführt wird, was von Amtes wegen zu beachten wäre.

**2.4** Selbst wenn aber die nun vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen wären, wäre die Beschwerde abzuweisen: Die Einwendung, wonach er vor Erlass der Busse von der Gesuchstellerin hätte angehört werden müssen, hätte der Gesuchsgegner mittels Beschwerde gegen die Bussenverfügung der Gesuchstellerin vom 7. August 2014 gemäss der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung beim Bundesverwaltungsgericht vorbringen müssen (Urk. 3/4 S. 3). Damit aber wäre dieser Einwand im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren ohnehin nicht zu berücksichtigen gewesen. So verfügt der Rechtsöffnungsrichter über keinen materiellrechtlichen Spielraum, d.h. dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht (mehr) geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht und ob sie begründet ist oder nicht. Der Rechtsöffnungsrichter darf die im Rechtsöffnungstitel verkündete Forderung nicht mehr auf ihren Bestand hin überprüfen. Im Rechtsöffnungsverfahren wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger

Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Damit wäre die Beschwerde auch unter Berücksichtigung der neu vorgebrachten Einwendungen abzuweisen gewesen.

**2.5** Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**3.1** Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**3.2** Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 12, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 300.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 4. September 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer  
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am:  
se